

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Konsistorium
Referat 6.2

An alle

Friedhofsträger und Friedhofsverwaltungen
der EKBO

die Superintendenturen der EKBO

die Kirchlichen Verwaltungsämter der EKBO

nur per E-Mail

OKR Dr. Arne Ziekow
Referatsleiter

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 - 361

Fax 030 · 2 43 44 - 362

a.ziekow@ekbo.de

www.ekbo.de

Gz. 6.2.9

Az. 5903-01

Berlin, 07.04.2020

Rundschreiben zum Umgang mit dem Corona-Virus vom 31.03.2020 Update 6, Stand 07.04.2020, 11.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Rundschreiben vom 31.03.2020 (update 5) haben wir Sie zusammenfassend über die Vorgaben der staatlichen Behörden zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID 19) informiert. Zwischenzeitlich haben die Länder ihre rechtlichen Vorgaben erneut geändert. Gemeinsam ist ihnen, dass die Regelungen nunmehr bis zum Ablauf des 19.04.2020 gelten. Im Übrigen ist es im Hinblick auf die Friedhöfe weitgehend bei der in unserem Bezugsrundschreiben mitgeteilten Rechtslage geblieben. Nachfolgend weisen wir Sie daher nur auf Änderungen gegenüber diesem Sachstand hin und benennen die geänderten Rechtsgrundlagen:

- **Berlin:**

Rechtsgrundlage:

Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin i. d. F. der Änderungsverordnung vom 02.04.2020 (EindämmungsmaßnahmeVO BE),

www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/

Klargestellt wurde, dass das Mindestabstandsgebot von 1,5 m nicht für Ehe- oder Lebenspartner*innen und für dem eigenen Hausstand angehörende Personen gilt (§ 14 Abs. 2 Satz 2 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Bei Einhaltung dieser modifizierten Mindestabstandsregelungen sind auch Erholungspausen auf fest installierten Sitzbänken gestattet. Zur Vermeidung von Überfüllungen können Zugangsbeschränkungen festgelegt werden (§ 14 Abs. 4 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Da dadurch immer auch Grabstättenbesuchende vom Betreten des Friedhofs ausgeschlossen werden, sollte von dieser Möglichkeit nur im Ausnahmefall und ggfs. nach vorheriger Rücksprache mit den Ordnungsbehörden Gebrauch gemacht werden.

- **Brandenburg:**

Rechtsgrundlage:

Rechtsverordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und COVID 19 in Brandenburg vom 22. März 2020 (GVBl. II Nr. 11) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 31. März 2020 (GVBl. II Nr. 13) (EindämmungsVO BB), <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/start/downloads/> > Coronavirus Eindämmungsverordnung

Inhaltliche Änderungen haben sich nicht ergeben.

- **Sachsen:**

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 31. März 2020 (Corona-Schutz-VO SN) und Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Verbot von Veranstaltungen vom 31. März 2020 (AllgemeinV SN), www.coronavirus.sachsen.de > Sächsische Corona-Schutz-Verordnung und > Verbot von Veranstaltungen (Allgemeinverfügung)

Die inhaltlich unveränderten Regelungen zu Trauerfeiern finden sich nunmehr in § 2 Abs. 2 Nr. 13 Corona-Schutz-VO SN und Nr. 1 Satz 2 Buchst. c) AllgemeinV SN, die zur Zulässigkeit individueller Grabstättenbesuche in § 2 Abs. 2 Nr. 14 Corona-Schutz-VO SN. Die Öffnung gewidmeter Friedhofskapellen zum individuellen Gebet ist zulässig, soweit durch geeignete Abstände zwischen den Sitzplätzen ein Mindestabstand von 2 m zwischen den Besuchenden gewährleistet ist.

- **Sachsen-Anhalt:**

Rechtsgrundlage: Dritte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 02. April 2020 (EindämmungsVO ST), <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/> > Dritte Verordnung

Hinzugekommen ist die Regelung, dass die nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 EindämmungsVO ST bei zulässigen Trauerfeiern zu führenden Anwesenheitslisten zwei Monate nach Abschluss der Bestattungsfeier zu vernichten sind. Redaktionell finden sich die inhaltlich unveränderten Regelungen zu individuellen Grabbesuchen und der Öffnungsmöglichkeit für gewidmete Friedhofskapellen nunmehr in § 18 Abs. 4 Nr. 10 und 14 EindämmungsVO ST.

- **Mecklenburg-Vorpommern:**

Rechtsgrundlage: Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. vom 03. April 2020 (GVBl., S. 130) (BekämpfungsVO MV), <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/> > Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit > Wichtige Informationen zum Corona-Virus > Maßnahmen gegen den Corona-Virus > Verordnung der Landesregierung

Die Regelungen zu Trauerfeiern finden sich ohne inhaltliche Änderung nunmehr in § 6 Abs. 7 BekämpfungsVO MV.

Nach wie vor kann es zum Erlass regional abweichender Bestimmungen kommen, wir bitten Sie daher, sich weiterhin bei Ihren örtlich zuständigen staatlichen Stellen zu informieren. Inhaltlich unveränderte, aber hinsichtlich der Rechtsgrundlagen aktualisierte Muster für die in unserem Rundschreiben vom 31.03.2020 empfohlenen Aushänge am Friedhofseingang sind als Anlagen 1-3 beigefügt. Dieses Rundschreiben, das Bezugsrundschreiben vom 31.03.2020 und weitere Informationen sind auch abrufbar unter <https://friedhoefe.ekbo.de/neuigkeiten.html> und www.ekbo.de/corona.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Ziekow

Anlage 1

Musteraushang Friedhofseingang Berlin

Sehr geehrte Friedhofsbesucherinnen und –besucher,

das Land Berlin hat durch die Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus den Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft eingeschränkt. Das Betreten ist des Friedhofs daher unter Beachtung seiner Widmung als Ort des Totengedenkens nur innerhalb der Öffnungszeiten und nur zulässig,

- zur Teilnahme an Trauerfeiern und
- zum individuellen Grabbesuch einschließlich Grabpflege sowie der Bewegung an der frischen Luft.

Bei jeglichem Aufenthalt auf dem Friedhof ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, einzuhalten. Das Betreten außerhalb von Trauerfeiern ist nur alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushaltes oder mit einer anderen Person ohne jede sonstige Gruppenbildung zulässig. Bitte befolgen Sie diese gesetzlichen Vorgaben und verhindern Sie damit die weitere Verbreitung des Virus.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4, § 14 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Buchst. i) der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin i. d. F. der Verordnung vom 02.04.2020.

www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/

Ihre Friedhofsverwaltung

Anlage 2

Musteraushang Friedhofseingang Brandenburg

Sehr geehrte Friedhofsbesucherinnen und –besucher,

das Land Brandenburg hat durch die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus das Betreten öffentlicher Orte, wozu auch Friedhöfe gehören, verboten. Das Betreten ist daher nur innerhalb der Öffnungszeiten und nur zulässig,

- zur Teilnahme an Trauerfeiern und
- zum individuellen Grabbesuch einschließlich Grabpflege im Rahmen der Bewegung an der frischen Luft.

Mit Ausnahme der Teilnahme an Trauerfeiern ist das Betreten nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Bitte befolgen Sie diese gesetzlichen Vorgaben und verhindern Sie damit die weitere Verbreitung des Virus.

Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 Buchst. h) und i) i. V. m. Absatz 4 und 1 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg i. d. F. der Verordnung vom 31.03.2020, GVBl. II, Nr. 13.

<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/start/downloads/> > Coronavirus Eindämmungsverordnung

Ihre Friedhofsverwaltung

Anlage 3

Musteraushang Friedhofseingang Sachsen

Sehr geehrte Friedhofsbesucherinnen und –besucher,

der Freistaat Sachsen hat durch die Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 sowie durch die „Allgemeinverfügung: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Verbot von Veranstaltungen“ das Verlassen der häuslichen Unterkunft untersagt. Das Betreten des Friedhofs ist daher nur innerhalb der Öffnungszeiten und nur zulässig,

- zur Teilnahme an Trauerfeiern und
- zum individuellen Grabbesuch einschließlich Grabpflege im Rahmen der Bewegung an der frischen Luft, soweit Sie in der Nähe des Friedhofes wohnen.

Mit Ausnahme der Teilnahme an Trauerfeiern ist das Betreten nur alleine oder in Begleitung der Lebenspartnerin/des Lebenspartner bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder im Ausnahmefall mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person gestattet. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Bitte befolgen Sie diese gesetzlichen Vorgaben und verhindern Sie damit die weitere Verbreitung des Virus.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 Nr. 13 und 14 i. V. m. § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19 vom 31.03.2020 und Nr. 1 Satz 2 Buchst. c) der Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Verbot von Veranstaltungen vom 31. März 2020
www.coronavirus.sachsen.de > Sächsische Corona-Schutz-Verordnung und > Verbot von Veranstaltungen (Allgemeinverfügung)

Ihre Friedhofsverwaltung